

Vorlage Nr. 19/0173

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	30.04.2019	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Sachstandsbericht

Begründung:

1. Rückblick / politischer Grundgedanke

Der Aufsatz von Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg „Das Bundesteilhabegesetz: Vom Koalitionsvertrag zum Gesetz“ (NZZ 2018, 337), gibt einen interessanten Überblick über die Entwicklungen hin zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), das nunmehr im vorletzten Schritt, ab dem 01.01.2020, direkte Auswirkungen auf die Stadt Gladbeck haben wird. Im Folgenden wurden in diesem Punkt 1 (Rückblick / politischer Grundgedanke) die wesentlichen politischen Leitgedanken herausgearbeitet.

Im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode wurde im Jahr 2013 zwischen den Regierungsparteien unter dem Punkt „Eingliederungshilfe reformieren – modernes Teilhaberecht entwickeln“ vereinbart, dass die Einführung eines Bundesteilhabegesetzes geprüft werden soll. Mehrere Ziele wurden diesbezüglich formuliert.

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

In enger Verbindung mit diesem Auftrag stehen drei weitere Aussagen im Koalitionsvertrag, die im Kontext der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stehen. So findet sich auf Seite 9 in der Präambel des Koalitionsvertrages die Aussage:

„Mit einem Bundesteilhabegesetz wollen wir die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung stärker als bisher finanziell unterstützen.“

Im dritten Kapitel des Koalitionsvertrages wird dies unter dem Punkt „Solide Finanzen“ konkretisiert:

„Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr. [...] Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen, dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“

Der zentrale Auftrag des BTHG war es demnach, dass die Eingliederungshilfe „aus dem bisherigen“ Fürsorgesystem „herausgeführt“ werden sollte. Etwas deutlicher wird es in Berlit/Conradis/Sartorius (Hrsg.), Existenzsicherungsrecht, Handbuch, 2. Aufl. 2013 formuliert. Hier wird von einer erheblichen „Amputation“ des SGB XII gesprochen, da ab dem 01.01.2020 die jetzige Eingliederungshilfe (Sechstes Kapitel des SGB XII) insgesamt aufgehoben wird und im SGB IX als selbstständiges Leistungssystem unter dem Namen „Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)“ aufgenommen wurde.

2. Veränderungen durch das BTHG

Die Eingliederungshilfe ist nunmehr stufenweise aus dem System der Fürsorge herausgelöst worden und bildet damit ein eigenständiges Leistungsrecht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden nunmehr aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation (SGB IX) verschoben.



Abbildung 1 - Reformstufen des BTHG aus Schmachtenberg: Das Bundesteilhabegesetz: Vom Koalitionsvertrag zum Gesetz (NZS 2018, 337)

Eine Übersicht der wesentlichen Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz ist der folgenden Aufzählung zu entnehmen.

- a) SGB IX, Teil 1 (allgemeine Regelungen zum Rehabilitations- und Teilhaberecht)
- Neufassung des Behinderungsbegriffs,
 - Durchführung von Modellvorhaben zur Verringerung der Zugänge aus SGB II und SGB VI in die Eingliederungshilfe,
 - Weiterentwicklung des Teilhabeplanverfahrens,
 - Förderung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung und Streichung der Gemeinsamen Servicestellen,
 - Klarstellung der Rolle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
 - Präzisierung der Regelungen zur Komplexleistung Frühförderung,
 - Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Stärkung der sozialen Teilhabe,
 - Einführung einer neuen Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung,
- b) SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe)
- Personenzentrierung,
 - Optimierung der Gesamtplanung,
 - Erhebliche Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen,
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts,
 - Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts beim Wohnen,

c) SGB IX, Teil 3 (Schwerbehindertenrecht)

- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen,
- Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- Neufassung des Anspruchs auf Benutzung von Behindertenparkplätzen,
- Neues Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Aufgrund der dritten Reformstufe werden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 in das SGB IX überführt. Als Ergebnis der Personenzentralisierung wird die bisherige Leistung in Form der Komplexleistung durch die personenzentrierte Leistung ersetzt. Im Rahmen der Komplexleistung wurden bislang alle Leistungen durch den Einrichtungsträger abgerechnet. Diese Komplexleistung beinhaltete eine Grundpauschale, einen Investitionsbetrag, eine Maßnahmenpauschale und ein „Taschengeld“, welches an die betroffene Person ausgezahlt wurde.

Die Personenzentrierung führt nunmehr dazu, dass neben Fachleistungen der Eingliederungshilfe gesondert die existenzsichernden Leistungen beantragt werden müssen. Diese existenzsichernden Leistungen werden dann direkt an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Es entfällt demnach die „Taschengeldleistung“. Von diesen Leistungen muss die Person künftig den Lebensunterhalt sicherstellen.

Dies begründet sich unter anderem darin, dass es ab dem 01.01.2020 keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr geben wird. Diese werden nunmehr als „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe bzw. gemeinschaftliches Wohnen“ bezeichnet.

Da die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe künftig auch weiter auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein könnten, verbleibt es für diese Leistungen bei den gesetzlichen Grundlagen aus dem SGB XII oder ggf. dem Wohngeldgesetz.

Die Veränderungen der Zuständigkeiten und der Leistungsgewährung wurde durch den Kreis Recklinghausen grafisch ausgearbeitet und auf der Konferenz der Sozialamtsleiter am 12.03.2019 und der Sozialdezernenten am 04.04.2019 vorgestellt. Aufgrund der Übersichtlichkeit wurden diese hier ebenfalls verwendet:

Veränderung der Zuständigkeit

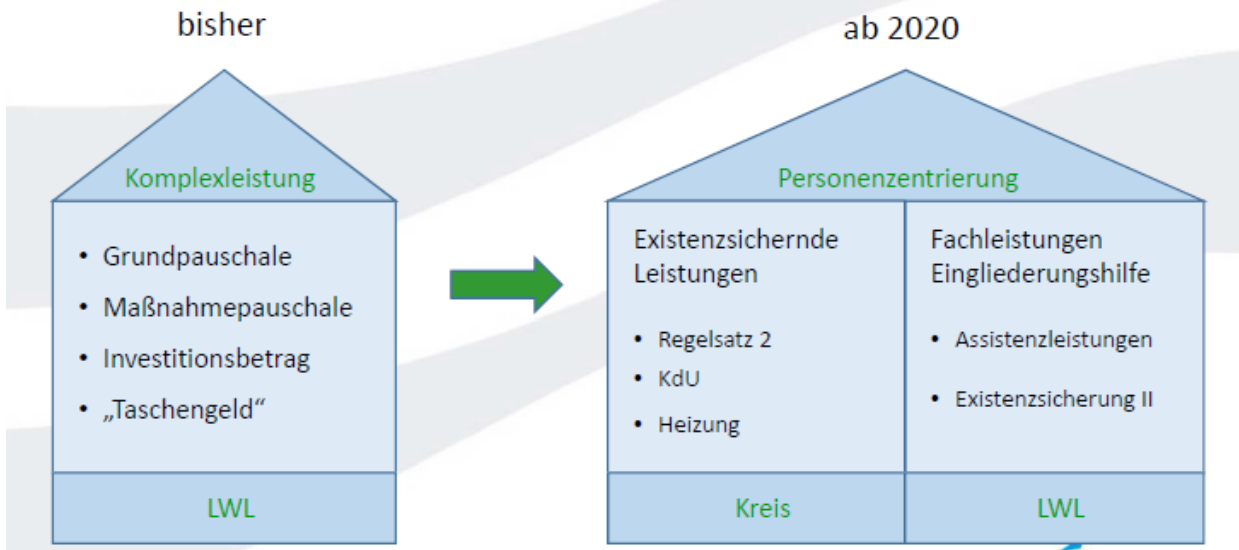


Abbildung 2 - Veränderung der Zuständigkeit – Folie 13

Veränderung der Leistungsgewährung

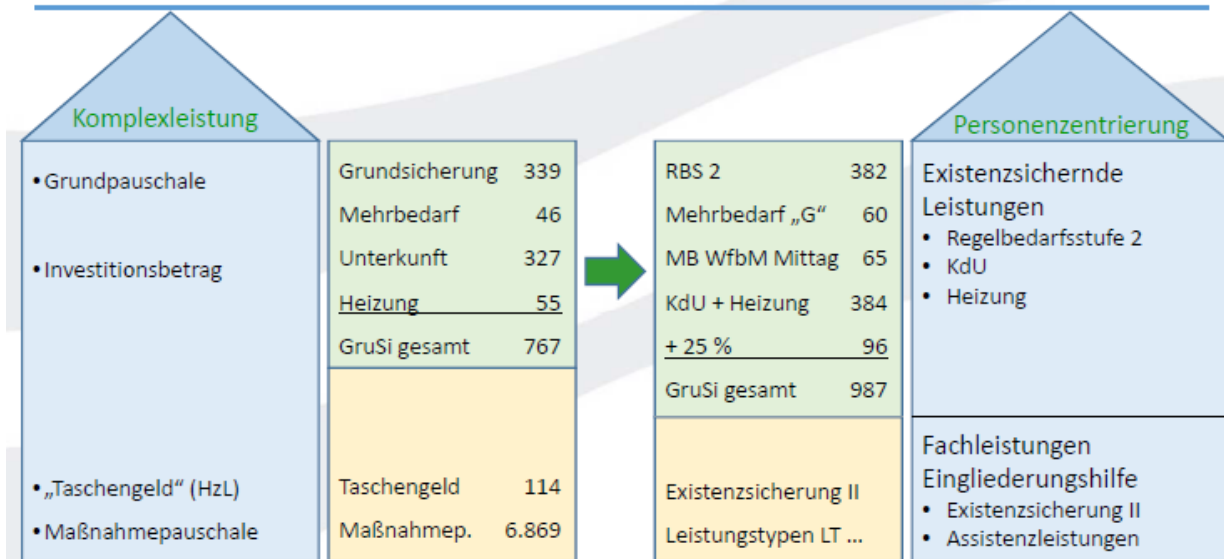


Abbildung 3 - Veränderung der Leistungsgewährung – Folie 14

3. Auswirkungen für die Kommune

Die Leistungen der Existenzsicherung werden durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen. Im Fall der Stadt Gladbeck ist dies der Kreis Recklinghausen. Aufgrund der bestehenden Delegationssatzung findet eine Aufgabenübertragung auf die Kommune statt. Demzufolge ist das Amt für Soziales u. Wohnen ab dem 01.01.2020 zuständig für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen für die Leistungsberechtigten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

3.1 Entwicklung der Fallzahlen

Eine genaue Entwicklung der Fallzahlen ist nicht abzusehen. Zwar liegen vorläufige Zahlen des Landschaftsverbandes vor, diese können aber derzeit nicht 1:1 übernommen werden, da aufgrund des um 220 Euro erhöhten Leistungsanspruchs (siehe Abb. 3 – grün), abzusehen ist, dass der leistungsberechtigte Personenkreis größer wird.

Der LWL hat die folgenden Fallzahlen bekanntgegeben (Stand Ende September 2017):

Ort	LWL-Fälle stationäre EGH gesamt	davon Grund-sicherung	davon Wohngeld	davon Hilfe zum Lebens-unterhalt	davon mit derzeit ausreichendem Einkommen
Castrop-Rauxel	195	119	33	12	31
Datteln	97	70	9	3	15
Dorsten	220	145	45	10	20
Gladbeck	194	125	39	10	20
Haltern am See	85	60	12	3	10
Herten	170	110	35	9	16
Marl	266	184	46	7	29
Oer-Erkenschw.	69	46	12	5	6
Recklinghausen	388	251	74	21	42
Waltrop	72	41	14	8	9
Kreis RE ges.	1.756	1.151	319	88	198

Abbildung 4 - Fallzahlen Stand 2017 aus dem Konzept für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe durch den Kreis Recklinghausen

Ferner werden diese Zahlen kontinuierlich durch den LWL und den Kreis angepasst. Nach aktuellem Stand werden 202 Fälle künftig in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gladbeck fallen.

3.2 Personaleinsatz

Die Gewährung der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Wohnen und hier in der Abteilung Existenzsicherung (50/2). Dort werden im Sachgebiet 50/2-2 neben den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), die Leistungen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei voller Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) bearbeitet.

Zurzeit wird an der Aufstockung des Personals in diesem Bereich um zunächst eine Stelle gearbeitet.

Aufgrund der vorgelagerten Antragsbearbeitung und des erhöhten Beratungsbedarfs wird diese Stelle bereits in diesem Jahr überplanmäßig benötigt.

3.3 Entwicklung der Ausgaben

Nach aktuellem Informationsstand wird ein Großteil der möglichen Leistungsempfänger Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten. Diese Leistungen werden zu 100 Prozent durch den Bund übernommen. Im Falle von Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII werden die Ausgaben zunächst durch den Kreis getragen. Auswirkungen auf die Kreisumlage können von hier nicht bewertet werden.

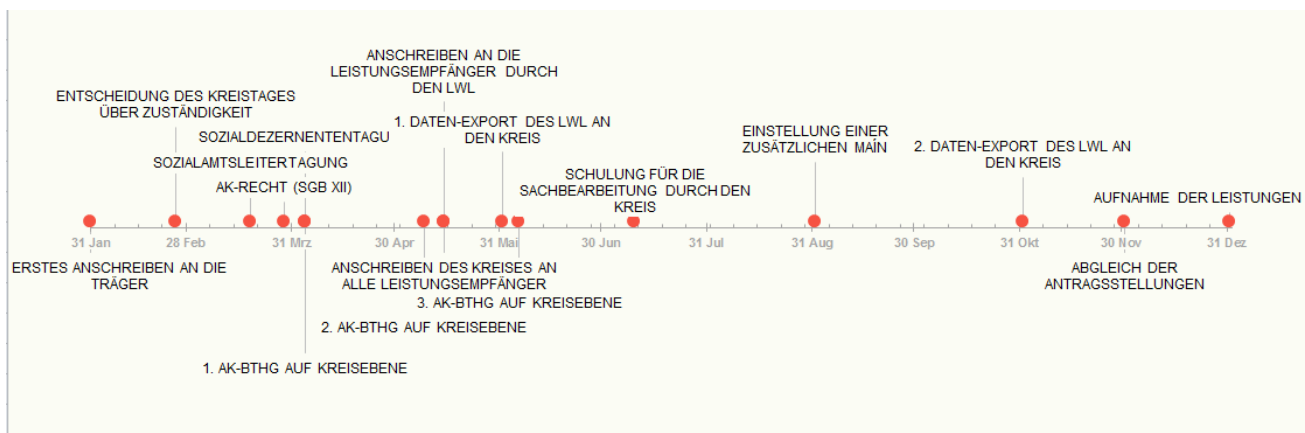
Abzusehen ist eine Steigerung der Personal- und Sachkosten in Höhe von circa 80.000 Euro/Jahr.

4. Ausblick/ Umsetzung in Gladbeck

Die Kreisverwaltung hat bereits jetzt ausführliche Informationen zusammengetragen und Vordrucke erarbeitet. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Sachbearbeitung und zur Klärung offener Fragen, wurde ein Arbeitskreis „BTHG“ im Kreis gegründet. Geplant ist hier eine monatliche Terminierung.

Durch die Kreisverwaltung und den LWL werden Informationsschreiben an die möglichen Leistungsempfänger und die Einrichtungsträger versandt. Ziel ist es, Informationen frühzeitig und breit zu streuen, um auf diesem Weg eine pünktliche Bewilligung der Leistungen sicherstellen zu können.

Der folgende Zeitstrahl stellt die wesentlichen zurzeit bekannten Meilensteine dar:



Eine Problematik liegt derzeit in der teilweise schwebenden Rechtslage. Nach dem aktuellen Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des SGB IX und SGB XII und anderer Rechtsvorschriften, sind noch weitere Ergänzungen zu erwarten.

Ferner befinden sich die „Handreichungen des BMAS zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5+6 SGB XII“ noch immer in der Vorbereitung. Das „Verfahrenspapier des BMAS für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen“ wurde ebenfalls noch nicht veröffentlicht.

Hinzu kommt die Tatsache, dass bereits jetzt durch den LWL vorgetragen wurde, dass es zu Verzögerungen im Vertragswesen kommen wird. Aus diesem Grund ist bislang nicht klar, ob pünktlich vor Aufnahme der Leistungen über die Höhe der Kosten der Unterkunft entschieden werden kann.

5. Fazit:

Der Grundgedanke, die Leistungen der Eingliederungshilfe gesondert zu betrachten, ist für den betroffenen Personenkreis zu begrüßen.

Es muss aber festgestellt werden, dass die geplante Entlastung der Kommunen, mit Blick auf die Regelungen in NRW, nicht eingetreten ist. Künftig werden zwar ein Großteil der existenzsichernden Leistungen durch den Bund übernommen, durch das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) verbleibt die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe aber bei den umlagefinanzierten Landschaftsverbänden. Da die existenzsichernden Leistungen nur einen kleinen Teil der Sachbearbeitung des Gesamtplanverfahrens darstellen, verbleibt damit aber auch ein Großteil der anfallenden Arbeiten bei den Landschaftsverbänden. Bereits jetzt wurde durch diese signalisiert, dass von keiner personellen Einsparung ausgegangen wird. Neben NRW betrifft dies im Übrigen lediglich noch das Bundesland Hessen. In allen anderen Bundesländern werden die Leistungen der Eingliederungshilfe durch denselben Träger geleistet, der auch die Leistungen der Existenzsicherung erbringt.

Da nunmehr aber die Kommunen zusätzliches Personal für die Sachbearbeitung benötigen, ist sogar von einer erheblichen Kostensteigerung auszugehen. Wie unter Punkt 3.2 aufgeführt, soll bereits jetzt allein für die Stadt Gladbeck eine weitere Stelle geschaffen werden.

Die vorbereitenden Arbeiten laufen sowohl beim Kreis Recklinghausen, als auch innerhalb der Verwaltung der Stadt Gladbeck auf Hochtouren. Es ist davon auszugehen, dass Verzögerungen in der Beratung und der Bewilligung der Leistungen auftreten werden. Diese Verzögerungen führen jedoch nicht dazu, dass die Leistungen nicht pünktlich aufgenommen werden. Alle Anträge werden zum 01.01.2020, wenn auch nur vorläufig, beschieden sein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Sind in der Vorlage benannt !

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

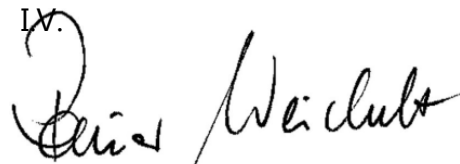
nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

IV.



- Rainer Weichelt -

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: